

mißlösung intendiert. Cölestin III. hätte zwar mit der verwässerten Bestimmung zur Lehnbindung, die lediglich durch einen Sicherheits-
eid begründet sein sollte, auf ein ordnungsgemäßes vasallitisches Ver-
hältnis verzichtet, er hätte aber der Kirche die Option gewahrt, beim
Aussterben der sizilischen Staufer einen neuen König bestimmen zu
dürfen. Dem wäre einige Aktualität zugekommen, denn die Möglich-
keit, daß Heinrichs einziger Sohn im Kindesalter starb, war keinesfalls
abwegig. Und da bei der mittlerweile 42jährigen Kaiserin wohl nicht
mehr mit weiterem Nachwuchs gerechnet werden durfte, hätte das
dem Papst zgedachte Recht großes Gewicht erlangen können. Über
das Heimfallsrecht hinaus wären dem Papst keine Kompetenzen bei
der Nachfolge zugekommen. Dies zeigt deutlich der Ausdruck *secun-
dum ordinationem suam* im ersten Teil. Gemäß der Verfügung Kon-
stanzes sollte Friedrich nach dem Tod seiner Mutter in der königlichen
Würde verbleiben. Ein derartiger Terminus fand seit den Tagen
Rogers II. Anwendung, wenn es darum ging, die freie, vom päpst-
lichen Lehnsherren gänzlich unabhängige Verfügungsgewalt der sizi-
lischen Könige bei der Regelung ihrer Nachfolge zu dokumentieren⁶³.
Insofern schloß Heinrich VI. nun doch an die normannische Tradi-
tion an und sah darin sicher auch eine Regelung für die Zukunft. Das
Papsttum sollte aus der sizilischen Erbfolge ganz und gar herausge-
halten werden. Allein im Fall, daß keine direkten Nachkommen exi-
stierten, hätte es Ansprüche geltend machen können. Konstanze aber
verfuhr nach dem Tod ihres Gemahls ganz nach den Prinzipien, wie
sie der bis dahin längst hinfällig gewordene Vertragsvorschlag formu-
liert. Sie ließ ihren Sohn am 17. Mai 1198 in Palermo zum König krö-
nen, begann mit ihm formal eine gemeinsame Herrschaft und trat erst
dann in Verhandlungen mit dem kurz zuvor gewählten Papst In-
nocenz III. über den Abschluß eines Konkordats ein⁶⁴.

63) Vgl. DEÉR, Papsttum (wie Anm. 53) S. 203 ff.

64) *Gesta Innocentii* (wie Anm. 1), MIGNE PL 214, Sp. XXXI c. 21; ed. GRESS-
WRIGHT, S. 16: *Imperatrix vero Constantia reversa Panormum misit ad ducissam
Spoleti que filium suum in Marchia nutriebat et perductum ad se coronari fecit in
regem, cepitque cum illo regnare ...* Vgl. DEÉR, Papsttum (wie Anm. 53) S. 256 f.;
Gerhard BAAKEN, *Ius imperii ad regnum. Königreich Sizilien, Imperium Roma-
num und Römisches Papsttum vom Tode Kaiser Heinrichs VI. bis zu den Ver-
zichtserklärungen Rudolfs von Habsburg* (Forschungen zur Kaiser- und Papstge-
schichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* 11, 1993)
S. 32 ff.